

Reglement über die Verwaltungsgebühren

der Politischen Gemeinde Niederglatt

(Gebührenreglement, GebR)

Festgesetzt mit GRB vom: 14.11.2016

In Kraft getreten am: 01.01.2017

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Rechtsgrundlage	Seite	5
Art. 2	Grundsatz	Seite	5
Art. 3	Sprachform	Seite	5
Art. 4	Rechnungsstellung und Inkasso	Seite	5
Art. 5	Gebührenvorschuss	Seite	5
Art. 6	Rechtsschutz	Seite	6
Art. 7	Gebührenanpassung	Seite	6

B. Alle Verwaltungsabteilungen

Art. 8	Akteneinsicht und Informationszugang	Seite	7
Art. 9	Drucksachen / Fotokopien	Seite	7
Art. 10	Tageskarten SBB	Seite	7
Art. 11	Verkaufsartikel	Seite	7
Art. 12	Kostenverrechnung an Dritte	Seite	8

C. Einwohnerkontrolle

Art. 13	Einwohnerkontrolle	Seite	9
Art. 14	Identitätskarten	Seite	10
Art. 15	Ausländerrechtliche Gebühren	Seite	10

D. Finanzen und Steuern

Art. 16	Nachforschung nicht zuweisbarer Zahlungen	Seite	11
Art. 17	Löschung einer Betreibung	Seite	11
Art. 18	Steuerauskünfte	Seite	11
Art. 19	Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten	Seite	11
Art. 20	Hundewesen	Seite	12

E. Bürgerrecht

Art. 21	Gebührenfestlegung	Seite	13
Art. 22	Einbürgerungsgebühren Schweizer	Seite	13
Art. 23	Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	Seite	13
Art. 24	Einbürgerungsgebühren Ausländer mit Anspruch	Seite	13
Art. 25	Einbürgerungsgebühren Ausländer ohne Anspruch	Seite	13
Art. 26	Standortbestimmung	Seite	14

F. Hoch- und Tiefbau und Werke

Art. 27	Bauamt	Seite	15
Art. 28	Strassenunterhalt	Seite	15
Art. 29	Wasserversorgung	Seite	15
Art. 30	Siedlungsentwässerung	Seite	15

G. Gesundheit und Umwelt

Art. 31	Lebensmittelkontrolle.....	Seite	16
Art. 32	Abfallbeseitigung	Seite	16
Art. 33	Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Seite	16
Art. 34	Friedhof- und Bestattungswesen.....	Seite	16

H. Liegenschaften

Art. 35	Mehrzweckgebäude Eichi.....	Seite	17
Art. 36	Schützenhaus	Seite	17
Art. 37	Altes Gemeindehaus	Seite	17

I. Feuerwehr

Art. 38	Feuerwehreinsätze	Seite	18
---------	-------------------------	-------	----

J. Gastgewerbe

Art. 39	Patenterteilung	Seite	19
Art. 40	Patentabgabe auf gebrannten Wassern.....	Seite	19

K. Polizei

Art. 41	Polizeistundenverlängerung	Seite	20
Art. 42	Waffenerwerbsschein	Seite	20
Art. 43	Übrige Polizeibewilligungen.....	Seite	20

L. Benutzung des öffentlichen Grundes

Art. 44	Nutzung öffentlicher Grund.....	Seite	21
Art. 45	Nächtliches Dauerparkieren	Seite	21
Art. 46	Velostation am Bahnhof	Seite	21

M. Soziales

Art. 47	Familienergänzende Kinderbetreuung.....	Seite	22
Art. 48	Bescheinigungen	Seite	22

N. Übertretungs- und Verwaltungsstrafverfahren

Art. 49	Ordnungsbusse bei Verletzung der Meldepflicht	Seite	23
Art. 50	Ordentliches Bussenverfahren	Seite	23

O. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51	Übergangsbestimmungen	Seite	24
Art. 52	Inkraftsetzung	Seite	24
Art. 53	Aufhebung früherer Erlasse.....	Seite	24

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Das vorliegende Reglement über die Verwaltungsgebühren (GebR) wird vom Gemeinderat erlassen, gestützt auf § 63 des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 6. Juni 1926 und späteren Gesetzesänderungen, § 3 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 mit späteren Änderungen, Artikel 21 der Gemeindeordnung Niederglatt vom 29. November 2009 sowie die Verordnung über die Verwaltungsgebühren und -kosten der Gemeinde Niederglatt vom 11. Juni 2014.

Art. 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der Verwaltung oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung wird eine Gebühr verlangt, die sich nach den rechtsstaatlichen Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz bemisst.

Art. 3 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

Art. 4 Rechnungsstellung und Inkasso

Die Berechnung und Rechnungsstellung der Gebühren ist grundsätzlich Sache der jeweils zuständigen Verwaltungsabteilung.

Das Inkasso der Gebühren wird durch die Abteilung Finanzen besorgt, welche auch die Betriebskosten sowie die Verzugszinsen erhebt.

Kleinbeträge bis CHF 20.00 sind an der Kasse bar oder mit Karte zu bezahlen. Andernfalls wird die Gebühr mit Vorinkasso erhoben.

Auf die Erhebung von Verzugszinsen von weniger als CHF 50.00 kann verzichtet werden.

Art. 5 Gebührenvorschuss

Für jede gebührenpflichtige Tätigkeit von Behörden und Verwaltung kann vor der Gesuchbehandlung ein Kostenvorschuss verlangt werden. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

Art. 6 Rechtsschutz

Soweit kein anderer Rechtsweg vorgeschrieben ist, können Gebührenfestlegungen, die von einer dem Gemeinderat untergeordneten Stelle erlassen worden sind, beim Gemeinderat innert 30 Tagen seit Erlass mit Einsprache angefochten werden.

Gebührenentscheide des Gemeinderates können, soweit kein anderer Rechtsweg vorgeschrieben ist, innert 30 Tagen beim Bezirksrat Dielsdorf mit Rekurs angefochten werden.

Art. 7 Gebührenanpassung

Die in diesem Reglement festgelegten Gebühren sind periodisch zu überprüfen.

Allfällige Änderungen durch übergeordnetes Recht sowie separate Beschlüsse von Gemeindeversammlung oder Gemeinderat werden nachgetragen. Diese Änderungen werden als Informationen im Anhang aufgeführt und dienen der Ergänzung und Vollständigkeit.

B. Alle Verwaltungsabteilungen

Art. 8 Akteneinsicht und Informationszugang

Die Akteneinsicht von Beteiligten und Parteien in laufenden Verfahren ist kostenlos. Für die Akteneinsicht und den Informationszugang ausserhalb von laufenden Verfahren und Kopien im Rahmen der Akteneinsicht wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühren richten sich nach der Kantonalen Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, LS 170.41).

Art. 9 Drucksachen / Fotokopien

Die Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Politischen Gemeinde Niederglatt werden kostenlos abgegeben.

Pläne

Übersichtsplan 1 : 5000.....	CHF	25.00
Hausnummernplan Massstab 1 : 2500.....	CHF	25.00

Fotokopien (pro Seite, schwarz-weiss oder farbig)

Format A4	CHF	0.50
Format A3	CHF	0.60

Art. 10 Tageskarten SBB

Die Verkaufskonditionen für die Tageskarte Gemeinde werden mit separatem Beschluss durch den Gemeinderat festgesetzt.

Verwaltungsgebühr für die Verrechnung von reservierten, nicht bezogenen Tageskarten	CHF	20.00
---	-----	-------

Art. 11 Verkaufsartikel

Hülle für Ausländerausweis.....	CHF	5.00
Stofftasche mit Gemeindewappen.....	CHF	2.00
Papiersack mit Gemeindelogo.....	CHF	1.00
Postkarte Niederglatt.....	CHF	0.50
Wappenkleber Niederglatt klein.....	CHF	1.00
Wappenkleber Niederglatt gross	CHF	2.00
Kugelschreiber mit Logo Niederglatt	CHF	5.00

Art. 12 Kostenverrechnung an Dritte

Der Zeitaufwand wird viertelstündlich abgerechnet.

Stundenansätze Verwaltungspersonal

Gemeindeschreiber	CHF	150.00
Abteilungsleiter	CHF	100.00
Sachbearbeiter	CHF	75.00
Lernender	CHF	30.00

Stundenansätze Werkpersonal / Betriebsfahrzeuge

Gemeindearbeiter.....	CHF	80.00
Gemeindefahrzeug Aebi (mit Fahrer)	CHF	125.00
Gemeindefahrzeug Kubota (mit Fahrer).....	CHF	110.00

C. Einwohnerkontrolle

Art. 13 Einwohnerkontrolle

Die Gebühren der Einwohnerkontrolle gelten grundsätzlich pro Person und Dokument. Bei minderjährigen Kindern, die zusammen mit ihren Eltern angemeldet werden, wird auf eine zusätzliche Anmeldegebühr verzichtet.

Anmeldungen/Abmeldungen/Ummeldungen

Anmeldung zur Niederlassung von Schweizerbürgern und Ausländern.....	CHF	20.00
Anmeldung zum Wochenaufenthalt von Schweizerbürgern und Ausländern.....	CHF	60.00
Jährliche Verlängerung des Wochenaufenthalts gemäss § 34 GG.....	CHF	60.00
Anmeldebestätigung bei Zuzug.....	kostenlos	
Abmeldebestätigung bei Wegzug.....	kostenlos	

Zeugnisse und Bescheinigungen

Duplikat Schriftenempfangsschein (Ersatz bei Verlust/Beschädigung).....	CHF	20.00
Wohnsitzbestätigung.....	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis.....	CHF	30.00
Aufenthaltsausweis (Neuausstellung/Verlängerung).....	CHF	30.00
Gesuch für erstmaligen Lernfahrausweis (inkl. Identitätskontrolle).....	CHF	20.00
Umtausch ausländischer Führerausweis (inkl. Identitätskontrolle).....	CHF	20.00
Einladungsschreiben/Verpflichtungserklärung (inkl. Gebühr Migrationsamt).....	CHF	60.00
Lebensbescheinigung.....	CHF	30.00
Bestätigung auf vorgedrucktem Formular, (z. B. für Generalabonnements SBB, SuisselD, Lebensbescheinigung).....	CHF	10.00

Auskünfte aus dem Einwohnerregister

Adressauskünfte an Behörden und Ämter.....	kostenlos	
Auskünfte über Personendaten in Listenform an Kirchgemeinden, Ortsvereine und gemeinnützige Institutionen.....	kostenlos	
Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird (§ 39 Abs. 2 GG).....	CHF	20.00
Voraussetzungslose Auskünfte (§ 39 Abs. 1 GG).....	CHF	10.00

Bei Anfragen ohne materielles Interesse (Suchen nach Familienangehörigen, ehemalige Klassenkameraden usw.) kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden. Mehrere Adressen (gesammelte Adressen nach Gruppen, Strassenzügen usw.) dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Datenvorschriften vermittelt werden.

Art. 14 Identitätskarten

Die Kosten für Identitätskarten sind in der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11) Anhang 2, festgesetzt.

Art. 15 Ausländerrechtliche Gebühren

Die ausländerrechtlichen Gebühren des Migrationsamtes sind zusätzlich zu den in Art. 13 erwähnten Gebühren geschuldet.

Die ausländerrechtlichen Gebühren werden gestützt auf die von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich festgesetzte ausländerrechtliche Gebührenordnung (LS 142.21) erhoben.

D. Finanzen/Steuern

Art. 16 Nachforschung nicht zuweisbarer Zahlungen

NachforschungsgebührenCHF 30.00

Im Fall einer nicht zuweisbaren Zahlung für Steuern wird diese Gebühr in der Regel als Bezugsgebühren direkt im Steuerdebitor belastet.

Art. 17 Löschung einer Betreibung nach erfolgter Zahlung

Abstellung an Betreibungsamt.....CHF 50.00

Die Lösungsgebühr schliesst die allenfalls vom Betreibungsamt der Gemeinde direkt in Rechnung gestellten Kosten ein.

Die Löschung der Betreibung ist für den Gläubiger nicht gesetzlich vorgeschrieben und kann an verschiedene Bedingungen geknüpft werden bzw. liegt im Ermessen des Gläubigers.

Art. 18 Steuerauskünfte

Steuerausweis für ein Jahr bei Pflichtigen ohne DatensperreCHF 40.00

Steuerausweis für ein Jahr bei Datensperre, wenn der Steuerpflichtige der
Aufhebung der Datensperre zustimmtCHF 80.00

Steuerausweis für ein Jahr bei Datensperre, bei dem das volle Verfahren nach
§ 122 Abs. 2 StG zur Aufhebung der Datensperre durchgeführt werden muss,
d.h. Entscheid des Gemeindesteueramts auf Ausstellung eines Steuerausweises
trotz Widerspruch des SteuerpflichtigenCHF 120.00 *

*Wird auch verrechnet wenn sich ergibt, dass trotz Durchführung des Verfahrens
kein Steuerausweis erstellt wird.

EinbürgerungsbescheinigungCHF 40.00

Art. 19 Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten

Für Dokumente die vom Pflichtigen geliefert wurden

Gebühr für VerwaltungsaufwandCHF 30.00

Art. 20 Hundewesen

Die Abgabe für die Haltung von Hunden in der Gemeinde Niederglatt wird nach den Bestimmungen des kantonalen Hundegesetzes (LS 554.5) und der kantonalen Hundeverordnung HuV (LS 554.51) wie folgt festgesetzt:

Abgabe pro Hund je Kalenderjahr	CHF	150.00
(in diesem Betrag ist die kantonale Abgabe enthalten)		
Ordentliche Meldung gemäss § 17 Abs. 2 lit. a) HuV	CHF	20.00
Verspätete Meldungen gemäss § 17 Abs. 2 lit. b) HuV	CHF	40.00
Meldung bei der AMICUS AG, wenn diese die Gemeinde anstelle des Hundealters vornehmen muss gemäss § 17 Abs. 2 lit. c) HuV der tatsächlich entstandene Aufwand, aber höchstens	CHF	150.00

Von der Hundeabgabe befreit sind Halter von Hunden, welche in § 25 des Hundegesetzes explizit erwähnt werden.

E. Bürgerrecht

Art. 21 Gebührenfestlegung

Die Festlegung der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (LS 141.11). Die Gebühren werden mit dem Bürgerrechtsentscheid festgelegt und nach dem Entscheid in Rechnung gestellt. Bei altersabhängigen Gebühren ist für die Gebührenfestsetzung bei Ehepaaren das Alter des älteren Ehepartners massgebend. Für mit eingebürgerte Kinder werden keine Gebühren erhoben.

Art. 22 Einbürgerungsgebühren Schweizer

Verwaltungsgebühren (Einzelperson, Ehepaar oder Familie)	CHF	100.00
--	-----	--------

Art. 23 Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

Verwaltungsgebühren (Einzelperson, Ehepaar oder Familie)	CHF	50.00
--	-----	-------

Art. 24 Einbürgerungsgebühren Ausländer mit bedingtem Anspruch auf Einbürgerung

Einzelperson bis 25 Jahre	CHF	250.00
Ehepaar bis 25 Jahre	CHF	500.00
Einzelperson über 25 Jahre.....	CHF	500.00
Ehepaar über 25 Jahre.....	CHF	1'000.00

Art. 25 Einbürgerungsgebühren Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung

Einzelperson bis 25 Jahre	CHF	1'000.00
Ehepaar bis 25 Jahre	CHF	1'250.00
Einzelperson über 25 Jahre.....	CHF	2'000.00
Ehepaar über 25 Jahre.....	CHF	2'500.00

Kommt ein Verfahren nicht zu einem positiven Abschluss erfolgt eine Reduktion auf die Höhe der Gebühren gemäss Art. 24.

Art. 26 Standortbestimmung für ausländische Bürgerrechtsbewerber

Die Kosten für die extern durchgeführten Standortbestimmungen betragen für jeden Prüfungstermin:

Deutschttest	CHF	250.00
Staatskundetest.....	CHF	200.00
Teilwiederholung (nur der mündliche bzw. schriftliche Teil)	CHF	100.00

Die Kosten für die Standortbestimmungen werden den Bürgerrechtsbewerbern nach Eingang des Gesuches in Rechnung gestellt.

F. Hochbau, Tiefbau und Werke

Art. 27 Bauamt

Die Gebühren der Baubehörde sind im Reglement über die Baugebühren der Politischen Gemeinde Niederglatt vom 10. November 2014 festgelegt.

Anfertigung von Kopien aus dem Archiv der Bauakten

Grundgebühr VerwaltungsaufwandCHF 50.00

Art. 28 Strassenunterhalt

Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet.....CHF 200.00

Die Kosten für die Instandstellung nach Aufgrabungen im öffentlichen Strassengebiet werden gemäss separatem Verrechnungstarif in Rechnung gestellt.

Art. 29 Wasserversorgung

Die Gebühren der Wasserversorgung werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgungsanlagen vom 12. Dezember 2008 erhoben.

Art. 30 Siedlungsentwässerung

Die Gebühren für die Siedlungsentwässerung werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen vom 12. Dezember 2008 erhoben.

G. Gesundheit und Umwelt

Art. 31 Lebensmittelkontrolle

Die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle richten sich nach dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz und der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums (LS 817.11).

Art. 32 Abfallbeseitigung

Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 07. Dezember 1990 erhoben.

Art. 33 Entsorgung tierischer Nebenprodukte

Die Kosten für die gewerbliche Kadaverentsorgung werden den Tierhaltern verrechnet. Direkteinlieferungen in der Tierkörpersammelstelle bzw. die Direktabholung von Grosstierkörpern werden gestützt auf die Verfügung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich betreffend die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (TNP) weiterverrechnet. Es werden die effektiven Kosten der Regionalen Tierkörpersammelstelle ohne Zuschlag in Rechnung gestellt.

Die Entsorgung von Kleintierkadavern, welche direkt in der Tierkadaversammelstelle an der Grafschaftstrasse deponiert werden, ist kostenlos.

Art. 34 Friedhof- und Bestattungswesen

Die Gebührenverrechnung richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Bestattungen (LS 818.61) sowie der kommunalen Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 06. Mai 1988.

H. Liegenschaften

Art. 35 Mehrzweckgebäude Eichi (MZR) - Mehrzweckräume und Aussenanlagen

Die Benützungsgebühren für die öffentlichen Räume des Mehrzweckgebäudes Eichi werden nach den Bestimmungen des Benützungsreglements MZR 2011 erhoben.

Art. 36 Schützenhaus - Schützenstube

Die Benützungsgebühren für die Schützenstube an der Zürcherstrasse werden nach den Bestimmungen des kommunalen Reglements über die Vermietung und Benützung von Räumen vom 29. Juni 2015 erhoben.

Art. 37 Altes Gemeindehaus - Mehrzweckraum und Sitzungszimmer

Die Benützungsgebühren für die öffentlichen Räume des Alten Gemeindehauses an der Kaiserstuhlstrasse werden nach den Bestimmungen des kommunalen Reglements über die Vermietung und Benützung von Räumen vom 29. Juni 2015 erhoben.

I. Feuerwehr

Art. 38 Verrechnung von Feuerwehreinsätzen

Für die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr gemäss § 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1) gelten die massgebenden Vorschriften in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere die jeweils aktuelle Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen, inkl. Anhänge.

J. Gastgewerbe

Art. 39 Patenterteilung

Gastwirtschaftspatent.....	CHF	400.00
Klein- und Mittelverkaufspatent	CHF	200.00
Vorläufige Patenterteilung	CHF	100.00
Festwirtschaftspatent pro Gesuchsformular für Anlässe im gleichen Jahr	CHF	50.00

Art. 40 Patentabgabe auf gebrannten Wassern

Die Patentabgabe auf gebrannten Wassern wird nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12) erhoben.

K. Polizei

Art. 41 Polizeistundenverlängerung

Einmalige Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gast- oder Festwirtschaften	CHF	100.00
Dauernder Aufschub der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften	CHF	1'000.00

Art. 42 Waffenerwerbsschein

Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541) erhoben.

Waffenerwerbsschein für Feuer- und andere Waffen	CHF	50.00
Waffenerwerbsschein für Selbstverteidigungsspray	CHF	20.00
Waffenerwerbsschein für wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung Gültigkeit Waffenerwerbsschein	CHF	20.00

Art. 43 Übrige Polizeibewilligungen

Ausnahmebewilligung für Bauarbeiten während der Ruhezeiten gemäss kantonaler Verordnung über den Baulärm (LS 713.5)	CHF	150.00
Sammlungsbewilligung (gemeinnützige Zwecke)	kostenlos	
Sammlungsbewilligung (kommerzielle Zwecke)	CHF	50.00
Bewilligung für temporäre Strassenreklame	CHF	50.00
Bewilligung für das Abbrennen von Feuerwerk	CHF	50.00
Übrige Polizeibewilligungen nach Aufwand	CHF	50.00 - 300.00

L. Benutzung des öffentlichen Grundes

Art. 44 Nutzung öffentlicher Grund

Gemäss Art. 18 der Polizeiverordnung RONN der Gemeinden Rümlang, Oberglatt, Niederhasli, Niederglatt ist die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, wie zum Beispiel das Aufstellen von Mulden, Containern, Baustellenwagen, Baustelleninstallationen, Ständen, Verkaufswagen etc. bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Grundgebühr Verwaltungskosten	CHF	30.00
pro Tag und pro m ²	CHF	0.20

Die Gebühren werden ab Bau-/Nutzungsfreigabe bis zur Schlussabnahme bzw. bis zur gänzlichen Räumung und Reinigung des beanspruchten Gebietes berechnet.

Art. 45 Nächtliches Dauerparkieren

Die Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparken) werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung vom 13. Dezember 1996 über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) erhoben.

Art. 46 Velostation am Bahnhof

Beim Bahnhof steht eine abschliessbare Velostation zur Verfügung.

Depotgebühr für Schlüssel	CHF	30.00
Jährliche Benützungsggebühr	CHF	24.00

Das Depot wird zurückbezahlt, wenn der Schlüssel bei der Gemeindeverwaltung zurückgegeben wird. Bei Schlüsselverlust wird das Depot einbehalten.

M. Soziales

Art. 47 Familienergänzende Kinderbetreuung

Betriebsbewilligung (erstmalig).....	CHF	1'800.00
Bewilligungserneuerung (alle 4 Jahre, inkl. 2 Aufsichtsbesuche pro Jahr).....	CHF	2'800.00
Aufsichtsbesuche (ausserordentlich).....	CHF	300.00
Wechsel/Änderung Rechtsform.....	CHF	150.00

Art. 48 Bescheinigungen

Bescheinigung über den Bezug von wirtschaftlicher Hilfe (z.B. Bestätigung über allfälligen Sozialhilfebezug für Migrationsamt)	CHF	20.00
---	-----	-------

N. Übertretungs- und Verwaltungsstrafverfahren

Art. 49 Ordnungsbussen bei Verletzung der Meldepflicht

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 31. August 2015 das Ordnungsbussenverfahren bei Verletzung der persönlichen Meldepflicht eingeführt und die Leitung und Mitarbeitenden der Einwohnerkontrolle mit der Durchführung betraut.

Ordnungsbusse bei Verletzung der persönlichen MeldepflichtCHF 100.00

Art. 50 Ordentliches Bussenverfahren

Verletzungen der Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinden Rümlang, Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt (RONN) sowie kommunaler Erlasse werden mit Busse bestraft. Diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können, sind im Anhang zur Polizeiverordnung RONN in der Ordnungsbussenliste festgelegt.

O. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht, schuldet die Gebühren nach der bisherigen Regelung.

Art. 52 Inkraftsetzung

Dieses Reglement über die Verwaltungsgebühren der Politischen Gemeinde Niederglatt tritt nach Erlangung der Rechtskraft auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Art. 53 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Reglements werden die kommunale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 19. Mai 1967 mit späteren Änderungen, die kommunale Verordnung über die Bürgerrechtsgebühren vom 14. Juni 2006 sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Beschlüsse aufgehoben.

8172 Niederglatt, 14. November 2016

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Der Präsident:

Der Schreiber:

Luzius Hartmann

Bruno Schlatter